

## **Anlage zur Baubeschreibung**

### **Verhalten und Vergütung bei Hochwasser**

#### **1 Lage der Baustelle**

Die Baustelle liegt in unmittelbarer Nähe der Ahr und damit innerhalb des Überschwemmungsgebiets dieses Gewässers. Bei Hochwasser können Teile der Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen unter Wasser stehen. Dieser Umstand ist dem Auftragnehmer (AN) bekannt; er hat ihn bei der Planung seiner Bauausführung und seiner Baustelleneinrichtung - insbesondere bei der Aufstellung von Containern, Arbeitsbühnen, Lagerflächen und temporärer Versorgungsinfrastruktur - zu berücksichtigen.

Der AN hat sein Gewerk so zu schützen, dass es bei Eintreten eines Hochwassers keinen oder nur einen unproblematisch zu beseitigenden Schaden erleidet. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### **2 Haftung**

Alle Haftungsansprüche wegen Überschwemmungsschäden oder hierdurch bedingter Folgeschäden, die auf unsachgemäßes Arbeiten oder eine schuldhaftige Verletzung der vorstehenden Schutz- und Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN. Im Übrigen wird auf die versicherungsrechtlichen Regelungen dieser Vorbemerkungen verwiesen.

#### **3 Maßgeblicher Pegel und Pegelbeobachtung**

Als maßgebliche Bezugsgröße für die Beurteilung der Hochwassergefahr an der Baustelle wird der Pegel „Altenahr“ festgelegt.

Maßgeblicher Schwellenwert für das Auslösen der nachfolgenden Maßnahmen ist ein Wasserstand von 318 cm (HQ 10) am vorgenannten Pegel.

Der AN hat im Rahmen seiner Baustelleneinrichtung an gut zugänglicher Stelle einen baustelleneigenen Ablesepegel einzumessen und einzurichten. Dieser ist arbeitstäglich abzulesen und zu dokumentieren. Die Pegelbeobachtung umfasst zusätzlich die regelmäßige - bei Hochwasserwarnungen mehrmals tägliche - Auswertung der amtlichen Pegelinformationen unter

<https://pegelalarm.at/paw/chart.html?commonid=2718040300-de>

Die für Pegelbeobachtung, Hochwasservorsorge und vorbeugenden Schutz der eigenen Baustelleneinrichtung erforderlichen Aufwendungen sind in die Gemeinkosten der Baustelle einzukalkulieren.

#### **4 Verhalten bei Hochwassergefahr und Hochwasser**

Bei drohendem Hochwasser hat der AN rechtzeitig alle beweglichen Gegenstände - insbesondere Baumaschinen, Geräte, Baustoffe, Container, Materiallager - aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen oder hochwassersicher zu verbringen.

**Neubau Casinobrücke, Bad Neuenahr-Ahrweiler**

Wird der unter Ziffer 3 festgelegte Schwellenwert erreicht oder droht er erreicht zu werden, hat der AN die Arbeiten in den betroffenen Teilbereichen der Baustelle einzustellen und dies dem Auftraggeber (AG) unverzüglich anzuzeigen. Vor und während einer Arbeitseinstellung hat der AN alles zu unternehmen, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten an nicht betroffenen Teilbereichen kompensatorisch zu ermöglichen.

Kann der AN seine Arbeiten weder fortsetzen noch an anderer Stelle nachweislich kompensatorisch Baufortschritt erzielen, gelten hinsichtlich der Behinderung und Unterbrechung der Ausführung ergänzend die Regelungen der VOB/B § 6, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung enthalten.

## **5 Berücksichtigung im Bauzeitenplan**

Als Behinderungszeiten werden anerkannt:

- die Dauer des Hochwassers bis zum Unterschreiten des unter Ziffer 3 genannten Schwellenwertes,
- die Dauer der erforderlichen Beräumung,
- die Dauer der erforderlichen Mobilisierungs- und Wiedereinrichtungsmaßnahmen sowie
- die hochwasserbedingte Trocknungs- und Wiederherstellungsdauer der Arbeitsflächen, soweit objektiv erforderlich.

Die voraussichtlichen Beräumungs-, Mobilisierungs- und Wiedereinrichtungszeiten sind dem AG bereits mit der Behinderungsanzeige darzulegen. Die hieraus resultierende Fristverlängerung ergibt sich aus der Einfügung der Behinderungsdauer in den Bauzeitenplan des AN entsprechend VOB/B § 6 Abs. 4.

## **6 Vergütung der Räumungs- und Wiedereinrichtungsmaßnahmen**

Ist der AN aufgrund eines Überschreitens des unter Ziffer 3 festgelegten Schwellenwertes gezwungen, die Baustelle ganz oder in Teilbereichen (Teilbaufeld) zu räumen, hat er dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.

### **Räumung.**

Die für die Räumung erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transporte, Abbaukosten, gegebenenfalls Zwischenlagerkosten) werden dem AN nach prüfbarem Nachweis erstattet. Erstattet werden ausschließlich die tatsächlichen Sach- und Personalaufwendungen, die nicht bereits über die Gemeinkosten der Baustelle bzw. die Position Baustelleneinrichtung abgegolten sind. Kalkulatorische Zuschläge werden nichterstattet. Die mit der Räumung verbundenen Koordinierungsaufwendungen der Bauleitung des AN sind mit den Gemeinkosten der Baustelle vergütet.

### **Wiedereinrichtung.**

Für die Wiedereinrichtung der Baustelle gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen (z. B. Transporte, Aufbaukosten) werden dem AN nach prüfbarem Nachweis erstattet; auch insoweit sind nur tatsächliche Sach- und Personalaufwendungen erstattungsfähig, kalkulatorische Zuschläge bleiben unberücksichtigt. Der Zeitpunkt der Wiedereinrichtung ist dem

**Neubau Casinobrücke, Bad Neuenahr-Ahrweiler**

AG anzuzeigen und mit Blick auf den Baufortschritt sowie zur Risikominimierung mit dem AG abzustimmen.

Eine Pauschalierung der Räumungs- und Wiedereinrichtungskosten findet ausdrücklich nicht statt, da der erforderliche Aufwand maßgeblich vom jeweiligen Stand der Bauausführung abhängt.

**7 Stillstandskosten**

Die durch die hochwasserbedingte Unterbrechung der Arbeiten entstehenden Stillstandskosten - insbesondere fortlaufende Personalkosten, Gemeinkosten der Baustelle sowie Gerätevorhaltekosten - werden auf prüfbar Nachweis abgegolten.

Stillstände sind dem AG unverzüglich anzuzeigen. Den AN trifft eine Schadensminderungspflicht; er hat Stillstände durch vorausschauendes Handeln, insbesondere durch frühzeitige Disposition von Personal und Gerät, soweit zumutbar zu vermeiden oder zu verkürzen.

**8 Sonderkosten für Schutz- und Provisorialmaßnahmen**

Sonderkosten für vom AG angeordnete oder mit dem AG abgestimmte Schutzmaßnahmen (z. B. Sandsäcke, Bigbags, mobile Schutzwände) sowie für Provisorien (z. B. Notstromversorgung, Pumpen) werden dem AN auf prüfbar Nachweis erstattet. Kalkulatorische Zuschläge werden nicht erstattet. Maßnahmen, die der AN ohne vorherige Abstimmung mit dem AG ergreift, sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vorherige Abstimmung aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht möglich oder nicht zumutbar war.

**9 Abschließende Regelung**

Die vorstehenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten der Parteien im Falle eines Hochwasserereignisses abschließend. Weitergehende Ansprüche des AN, insbesondere auf Entschädigung nach § 642 BGB, auf Mehrvergütung nach § 2 VOB/B oder auf Schadensersatz wegen hochwasserbedingter Bauablaufstörungen, sind ausgeschlossen, soweit nicht der AG die Hochwasserlage oder ihre Auswirkungen auf den Bauablauf zu vertreten hat.

Mit dieser Regelung tragen die Parteien dem Umstand Rechnung, dass die Baustelle bewusst im Überschwemmungsgebiet der Ahr ausgeführt wird, und schaffen eine Risikoverteilung, die kalkulatorische Risikozuschläge des AN entbehrlich macht.